

persönlichen Interessen bewußt werden, damit er sie als Triebkraft seiner Selbsterziehung nutzen kann. Nur im differenziert ausgewogenen Verhältnis von Selbständigkeit und Führung können echte Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich der einzelne bei steigenden Anforderungen als sozialistische Persönlichkeit entwickelt und bewährt.

Der Mensch eignet sich seine soziale Rolle und seine Denk- und Verhaltensweise in einem vielseitigen Prozeß ständiger Auseinandersetzung mit den Verhältnissen im Betrieb, in der Schule, im Wohnkollektiv, in den gesellschaftlichen Organisationen, in der kulturellen Tätigkeit, in der Familie usw. an. Infolge der zahlreicher und intensiver werdenden Systembeziehungen, in die jedes Mitglied der Gesellschaft integriert wird, wächst die gegenseitige Abhängigkeit der persönlichkeitsfördernden Faktoren aus den einzelnen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Persönlichkeit kann sich nur allseitig, d. h. vor allem harmonisch, entwickeln, wenn in den einzelnen Teilbereichen die erforderlichen persönlichkeitsfördernden Faktoren voll wirksam gemacht werden. Dem muß auch in der Arbeit der Gerichte Rechnung getragen werden.

Beziehungen zwischen Verurteilung auf Bewährung und sozialistischer Persönlichkeitserziehung

Die Verurteilung auf Bewährung ist die von einem Staatsorgan mit spezieller Funktion vorgenommene staatlich-gesellschaftliche und rechtlich-moralische Verurteilung der Straftat und zugleich ein Mittel der Erziehung des Verurteilten. Das Besondere der Verurteilung auf Bewährung besteht darin, daß sie den Verurteilten in der Regel in seinen bisherigen Bindungen innerhalb der Gesellschaft beläßt⁴. Die Gerichte gehen in der Praxis richtig davon aus, daß der zur Bewährung Verurteilte nicht in irgendeiner Form vom gesellschaftlichen Prozeß in Richtung auf ein qualitativ neues Verhältnis von Individuum und Gesellschaft ferngehalten werden darf. Der Umstand, daß ein Mitglied der sozialistischen Gesellschaft eine Straftat begangen hat, ist vielmehr für seine Umwelt unmittelbar Anlaß, den Verurteilten in den gesellschaftlichen Prozeß besser einzugliedern, d. h., zielstrebig die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren sichtbar gewordenen Hemmnisse mit ihm und seinen Umweltbereichen gemeinsam zu überwinden und sozialistische Verhaltensweisen zu entwickeln. Das ist vom Gericht im Rahmen des Strafverfahrens einschließlich der ihm zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung übertragenen Aufgaben zu initiieren und zu unterstützen. Gegenüber der sonstigen Erziehung sind jedoch bei der Verurteilung einige wichtige Spezifika gegeben. Bei der Verurteilung auf Bewährung muß die sozialistische Erziehung verbessert werden, da

- im Verfahren bestimmte Rückstände in der Persönlichkeitserziehung des Verurteilten herausgearbeitet wurden, die im wesentlichen zu ganz spezifischen Folgen (der Straftat) beigetragen hatten;
- mit den in der Verurteilung auf Bewährung enthaltenen Merkmalen staatlichen Zwanges besonders nachdrücklich hervorgehoben wird, daß bestimmte Resultate bei der Bewährung und Wiedergutmachung und damit auch in der Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten erwartet werden;

< Wenn im folgenden von Verurteilung auf Bewährung gesprochen wird, sind auch die damit zusammenhängenden Entscheidungen, wie z. B. die Verpflichtung auf Bewährung am Arbeitsplatz, die Verpflichtung zum Schadenersatz und zur Wiedergutmachung, die Bestätigung kollektiver und individueller Bürgschaften, die Verpflichtung, die Einnahmen unter bestimmter Kontrolle zu verwenden, und die Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung sowie weitere mögliche Verpflichtungen bei Jugendlichen und schließlich auch Nebenstrafen mit einbezogen.

— der Verurteilte in Kenntnis dessen, daß er einen krassen Verstoß gegen elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens begangen hat, eindringlich vor die Notwendigkeit gestellt ist, die Willenskraft aufzubringen, sein Fehlverhalten wieder gutzumachen und sich zu bewähren.

Die Möglichkeiten des Gerichts, einen wirksamen Beitrag zur sozialistischen Erziehung des Verurteilten zu leisten, bestimmen sich maßgeblich danach, ob für die Erziehung und Selbsterziehung bedeutsame Feststellungen, insbesondere zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat, getroffen werden.

Wie die Praxis zeigt, ist die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung je nach dem Entwicklungsstand des Verurteilten und seiner Umgebung recht unterschiedlich:

Es gibt Verurteilte, die im allgemeinen in den Prozeß der Erziehung gut integriert sind und bereits weitgehend sozialistische Einstellungen verinnerlicht haben.

Bei ihnen stellt die Straftat im wesentlichen ein Versagen in einer bestimmten Situation dar. Hier sehen die Gerichte ihre Aufgabe in der Regel nur darin, sich zu vergewissern, daß der Verurteilte und seine Umgebung auf die Straftat richtig reagieren und die positive Entwicklung fortgeführt wird. In bestimmten Fällen werden Hinweise zum Ausbau einzelner Seiten der sozialistischen Persönlichkeitserziehung gegeben.

Bei anderen auf Bewährung Verurteilten ist dagegen sehr viel zu tun, um ihnen die Merkmale sozialistischer Persönlichkeiten anzuerziehen. Hier sind spezielle Maßnahmen und besondere Anstrengungen notwendig, um die Bewährung und Wiedergutmachung zu gewährleisten.

Das Ausmaß der Einflußnahme des Gerichts auf den Inhalt der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten wird oft auch vom Reifegrad der Kollektive und von den sonstigen sozialen Bedingungen in der Umgebung des Verurteilten bestimmt. In wachsendem Maße gewährleisten die gesellschaftlichen Kollektive aus Anlaß der Straftat bereits selbst eine inhaltlich richtige Erziehung und Selbsterziehung. Die Gerichte prüfen in diesen Fällen nur, ob es zweckdienlich ist, die bereits vorhandene inhaltliche Zielstellung und Ausgestaltung zu bekräftigen, und ob damit gerechnet werden kann, daß die verbesserte Erziehung und Selbsterziehung auch kontinuierlich fortgesetzt wird.

Die Verurteilung auf Bewährung wird also nicht außerhalb der sozialistischen Persönlichkeitserziehung verwirklicht, sondern in und mit ihr⁵. Der Prozeß der Erziehung und Bewährung des Verurteilten umfaßt einen im Einzelfall unterschiedlichen, jeweils von Straftat und Täter bestimmten Teilbereich der Herausbildung von Merkmalen der sozialistischen Persönlichkeit. Dem Verurteilten sollten hierbei nicht sofort Ziele gestellt werden, die für ihn im Augenblick unreal sind. Es sollten vielmehr zunächst erreichbare Etappenziele erarbeitet werden. Die im Gesetz aufgezählten Befugnisse und Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in diesem Sinne zeigen, daß es seine Entscheidung gesellschaftlich zu verwirklichen hat. Anders könnte auf einen gesellschaftlichen Prozeß, wie ihn die sozialistische Persönlichkeitserziehung darstellt, nicht effektiv eingewirkt werden. Das Ziel besteht darin, vermittels der diesen Prozeß tragenden gesellschaftlichen Kräfte solche zwischenmenschlichen Beziehungen bewußt herzustellen bzw. zu intensivieren, die die Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten allseitig und harmonisch fördern⁶.

⁵> Vgl. Buchholz, „Der Inhalt der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht“, NJ 1967 S. 212 ff.

⁶ Polak (Hoden- und Aufsätze, Berlin 1968, S. 395 f.) schreibt dazu: „Die gesellschaftliche Erziehung ist die Erziehung des